

Gefahrgutzuständigkeitsverordnung (GGZuVO)

vom 10. März 1999 (GBl. Nr. 7 S. 155)

zuletzt geändert durch Artikel 202 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)

in Kraft getreten am 11. März 2017

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
2. § 66 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1),
3. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 15 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75):

§ 1

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden sind, soweit in dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die Ausführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) in der Fassung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2684).

(2) Straßenverkehrsbehörde nach § 7 Abs. 3 GGVSE ist die untere Verwaltungsbehörde. Örtlich zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Be- oder Entladestelle liegt. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegende Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt. Bei unterbrochenen Autobahnen ist für die Bestimmung des Fahrwegs zwischen den Autobahnabschnitten die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar, ist ausschließlich die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

(3) Fahrwegbestimmungen durch Allgemeinverfügung nach § 7 Abs. 3 GGVSE, die den Zuständigkeitsbereich einer unteren Verwaltungsbehörde überschreiten, können von der höheren Verwaltungsbehörde und, soweit auch deren Bereich überschritten wird, vom Verkehrsministerium getroffen werden.

(4) Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 5 Satz 4 GGVSE ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat oder, falls insoweit eine Zuständigkeit nicht begründet wird, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Beförderung beginnt, endet oder in deren Bezirk eine Grenzübergangsstelle liegt, die im Verlauf der Beförderung benutzt wird.

(5) Die unteren Verwaltungsbehörden und, im Rahmen der Verkehrsüberwachung, der Polizeivollzugsdienst sind zuständig für die Überwachung auf der Straße nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3115) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Oberste Landesbehörde nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen in der Fassung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3105) in der jeweils geltenden Fassung ist das Verkehrsministerium.

(7) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig

1. für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 GGVSE sowie
2. für die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen nach Kapitel 6.8, 6.9 und 6.10 ADR.

GefGü 3.1

§ 2

Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen

(1) Das Verkehrsministerium ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 GGVSE und für die Überwachung der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in den Bereichen, in denen diese den Betrieb führen.

(2) Zuständig für die Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils geltenden Fassung bei den nichtöffentlichen Eisenbahnen sind:

1. die für das Betriebsgelände nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden,
2. soweit es sich um Grubenanschlussbahnen handelt, das Regierungspräsidium Freiburg,
3. im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

(3) Von der Übertragung nach Absatz 2 ausgenommen ist die dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt übertragene Überwachung im betrieblichen Bereich.

§ 3

Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen

(1) Zuständige Behörden für die Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sind

- auf Landesgewässern und in Häfen, mit Ausnahme des Hafens Mannheim, die Landratsämter und die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde,
- im Hafen Mannheim das Staatliche Hafenamtsamt Mannheim,
- im Rahmen der Verkehrsüberwachung auf Binnenwasserstraßen, Landesgewässern und in Häfen der Polizeivollzugsdienst.

(2) Zuständige Behörden im Sinne der Anlage B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein vom 15. Februar, vom 17. Mai und vom 24. November 1994 (Anlage 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1994, BGBl. II S. 3830) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind

- als Hafenbehörden im Sinne der Übersicht des § 2 Abs. 4 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGVBinSch) vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136) in der jeweils geltenden Fassung die Landratsämter und die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde,
- im Hafen Mannheim das Staatliche Hafenamtsamt Mannheim,
- im übrigen das Regierungspräsidium Freiburg,

soweit nicht nach § 2 Abs. 4 GGVBinSch eine Bundesbehörde zuständig ist.

(3) Zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GGVBinSch ist das Regierungspräsidium Freiburg. Das Regierungspräsidium Freiburg ist zugleich höhere Fachbehörde für die Beförderung gefährlicher Güter auf den Landesgewässern und in den Häfen.

(4) Häfen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch Umschlaganlagen sowie Lade- und Löschplätze. Ausgenommen sind bundeseigene Schutz- und Sicherheitshäfen, in denen kein Güterumschlag stattfindet, und Häfen, die ausschließlich der Sport- und Freizeitschifffahrt dienen.

§ 4

Überwachung in den Betrieben

Zuständig für die Überwachung in Betrieben nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils geltenden Fassung und nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 649) in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. die für die atomrechtliche Aufsicht zuständigen Behörden, soweit es sich um radioaktive Stoffe handelt,

2. auf in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgeländen die Regierungspräsidien,
3. für die in § 10 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten das Regierungspräsidium Freiburg,
4. im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

§ 5

Marktüberwachung nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

Zuständige Behörde nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715, 2722), ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrgutzuständigkeitsverordnung vom 20. März 1991 (GBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), außer Kraft.